

Kreisschreiben

des

Bundsrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am 4. Juni d. J. abgeschlossene Uebereinkunft über Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen, resp. Erläuterungen über die Tragweite dieser Vereinbarung.

(Vom 27. August 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir haben die Ehre, Ihnen beifolgend die am 4. Juni abhinzwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossene Uebereinkunft betreffend Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen zur Nachachtung mitzuthetheilen.

Es wird Ihnen nicht unwillkommen sein, über die Tragweite dieser Vereinbarung einige Erläuterungen zu erhalten, die Ihnen bei Anwendung derselben als Wegleitung dienen mögen. Die nachstehenden Ausführungen sind theilweise einem Memorial über den dermaligen Stand der Ehegesetzgebung in Deutschland entnommen, welches die Reichsregierung im Laufe der Unterhandlungen uns zur Verfügung gestellt hat. —

Art. 31, Absatz 4, und Art. 37, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 verlangen von Ausländern, die sich in der Schweiz verehelichen wollen, die Beibringung einer Erklärung

der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist. Die Erklärung soll also darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie nach dem Eheabschluß sammt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate als Angehörige anerkannt und auf Erfordern übernommen werden.

Diese Zusicherung wird nun durch Art. 1 der vorliegenden Uebereinkunft in genereller Weise ertheilt, so daß in Zukunft in allen Fällen, wo deutsche Angehörige sich in der Schweiz verehelichen wollen, von der Beibringung der im schweizerischen Gesetze geforderten Erklärung abgesehen werden kann. Der zitierte Art. 1 enthält die unbedingte Anerkennung, daß zur Eheschließung von Deutschen in der Schweiz die Genehmigung, beziehungsweise ein Trauerlaubnißschein der Heimatbehörde nicht erforderlich sei, vielmehr der Eheabschluß auch ohne solche Genehmigung, resp. Erlaubniß dieselbe Wirkung und dieselben Folgen habe, wie wenn diese Ehe im deutschen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.

Die einzigen Voraussetzungen der Gültigkeit der von Deutschen in der Schweiz eingegangenen Ehen bleiben, abgesehen von einer weiter unten bezeichneten Ausnahme, folgende:

- I. Beobachtung der hierorts für den Eheabschluß geltenden Form;
- II. Beobachtung der, sei es im deutschen, sei es im schweizerischen Gesetze aufgestellten Eheerfordernisse, je nachdem das im einzelnen Falle in Betracht kommende deutsche Landesrecht das heimatliche Recht oder aber das Recht des Wohnsitzes der Deutschen bezüglich der materiellen Eheerfordernisse als maßgebend erklärt.

Was die Form der Eheschließung anbetrifft, so ist es nämlich ein im ganzen deutschen Reiche geltender Rechtssatz, daß für die Eheschließung die durch das Recht des Eheschließungsortes vorgeschriebene Form, welche übrigens in der Schweiz und in Deutschland die gleiche ist — die obligatorische Civilehe —, gefordert wird, resp. genügt.

Hinsichtlich der materiellen Erfordernisse der Eheschließung, m. a. W. der materiellen Ehehindernisse, kommt zweierlei in Betracht, nämlich:

- a. ob bezüglich derselben das Recht des Wohnsitzes der Verlobten oder dasjenige ihres Heimatstaates maßgebend sei;

- b. ob und inwiefern die einzelnen deutschen Staaten für die Eheschließung ihrer Angehörigen im Auslande noch weitere Erfordernisse als die im Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (§§ 28—40) enthaltenen aufstellen dürfen.

Ad a. Ob das Recht der Staatsangehörigkeit oder dasjenige des Wohnsitzes der Verlobten maßgebend sei, entscheidet sich unbedingt nach dem Landesrechte der einzelnen deutschen Staaten. Die Königreiche **Bayern** und **Sachsen**, sowie die Großherzogthümer **Baden**, **Hessen** und **Oldenburg** — letztere beide jedoch nur für diejenigen Landestheile, in welchen französisches Recht gilt —, endlich das Herzogthum **Sachsen-Altenburg** und das Fürstenthum **Reuß ä. L.** unterwerfen auch diejenigen Angehörigen, welche im Auslande die Ehe eingehen, dem heimatlichen Rechte. Andere deutsche Landesrechte lassen bezüglich aller oder einzelner Erfordernisse der Eheschließung das Gesetz des Wohnortes der Verlobten, sei es beider Verlobten, oder des Bräutigams allein, maßgebend sein. Indessen ist hier Vieles oder manchmal Alles bestritten. Jedenfalls ist keineswegs sicher, wie die deutschen Gerichte, denen in der Regel der Entscheid über die Anerkennung einer auswärts geschlossenen Ehe zukommt, urtheilen werden. Mit einiger Sicherheit kann nur bezüglich der beiden **Mecklenburg**, **Waldeck**, **Lippe**, **Sachsen-Koburg-Gotha** und **Bremen** angenommen werden, daß dort das materielle Recht des Wohnsitzes der Verlobten, resp. des Ehemannes, hinsichtlich der materiellen Eheerfordernisse als maßgebend erachtet werde, während mit Bezug auf die andern Staaten, insbesondere auch auf **Preußen**, schon wegen der Unbestimmtheit des Begriffes „Domizil“ es sehr zweifelhaft ist, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz entscheide. Dazu kommt noch, daß in einzelnen Fällen streitig werden kann, ob der Deutsche seinen Wohnsitz nicht bloß scheinbar, vorübergehend, aufgegeben habe, um dadurch eine in Deutschland nicht erlaubte Ehe zu ermöglichen.

Im Zweifel, d. h. wo nicht der urkundliche, durchschlagende Nachweis für das Gegentheil vorliegt, wird daher — um sicher zu gehen, daß nicht eine ungültige Ehe geschlossen wird — angenommen werden müssen, daß deutsche Angehörige auch im Auslande hinsichtlich der materiellen Erfordernisse der Eheschließung dem heimatlichen Rechte unterworfen seien, und daher hierorts zur Eheschließung nur dann geschritten werden dürfen, wenn feststeht, daß der betreffenden Ehe, soweit die ausländische Gesetzgebung strengere, die Eheschließung mehr beschränkende Vorschriften als die inländische enthält, kein in der

heimatlichen Gesetzgebung begründetes Ehehinderniß entgegensteht.

Natürlich schließt die Anwendbarkeit des heimatlichen Rechtes nicht aus, daß das Recht des Wohnsitzes der Verlobten, beziehungsweise des Eheschließungsortes, immerhin insoweit zur Anerkennung kommen muß, als dasselbe im öffentlichen Interesse Beschränkungen der Eheschließung aufstellt, welche das ausländische heimatliche Recht nicht kennt. So werden in der Schweiz deutsche Angehörige, welche im Verhältniß von Onkel und Nichte, Neffe und Tante stehen, eine Ehe nicht abschließen können, trotzdem das deutsche Reichsgesetz das Eheverbot wegen Verwandtschaft nicht auf jenes Verwandtschaftsverhältniß ausdehnt.

Ad b. Hier ist in erster Linie zu erwähnen, daß auf Grund eines für **Bayern** reichsverfassungsmäßig bestehenden Reservatrechtes die in diesem Lande durch das Gesetz vom 16. April 1868, resp. 23. Februar 1872, betreffend Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bestehenden administrativ-polizeilichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit eines Verehelichungszeugnisses bei der Eheschließung eines rechtsrheinischen Bayern in Kraft bleiben. Dieses Zeugniß muß ohne Unterschied, ob die Ehe im Inland oder Ausland eingegangen wird, neben dem Verkündschein ausgewirkt werden, und es ist die ohne dasselbe geschlossene Ehe so lange ungültig, als das Zeugniß nicht nachträglich beigebracht wird.

Von den übrigen deutschen Staaten stellen — abgesehen von **Baden**, welches das Aufgebot im Großherzogthum verlangt — nach dem erwähnten Memoriale gegenwärtig nur **Sachsen-Altenburg**, **Sachsen-Meiningen** und **Schaumburg-Lippe** für die Eheschließung ihrer Angehörigen im Auslande noch besondere Erfordernisse auf, und zwar verlangt:

1) **Schaumburg-Lippe** laut einer Verordnung vom 29. Oktober 1841 und der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. Dezember 1875, daß zur Eheschließung zwischen Inländern und Ausländern (i. e. Nichtdeutschen) auch im Auslande und zur Anordnung des Aufgebotes durch den Standesbeamten eine Erlaubniß der Landesregierung erforderlich sei. Nach der gleichen Verordnung sollen „alle ohne Erlaubniß der Regierung geschlossenen Ehen zwischen Inländern und Ausländern ohne Unterschied, ob die Trauung im Lande oder außerhalb des Landes erfolgt ist, in staatsrechtlicher Hinsicht für nichtig erklärt“ werden. Hervorzuheben ist, daß sich diese Vorschriften nur auf Ehen zwischen Inländern und Ausländern, also zwischen einem (resp. einer?) Angehörigen

von Schaumburg-Lippe und einer (resp. einem?) Nichtdeutschen beziehen, keineswegs aber auf Ehen, welche Angehörige von Schaumburg-Lippe mit Angehörigen anderer deutschen Staaten im Auslande oder Inlande eingehen wollen, und daß die ange-drohte Nichtigkeit gemäß Art. 38 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beseitigt ist.

2) **Sachsen-Altenburg** und **Sachsen-Meiningen** schreiben (letzteres indeß ausdrücklich nur für die Unterthanen männlichen Geschlechts) vor, daß Landesangehörige, welche im Auslande sich verhehlichen wollen, ein Zeugniß der Heimatbehörde darüber auszuwirken haben, daß ihrer Verhehlichung ein gesetzliches, d. h. im Reichsrechte begründetes Hinderniß nicht im Wege stehe. Indessen hat die Regierung des letzteren Staates bereits erklärt, daß diese Vorschrift hinsichtlich der Eheschließungen in der Schweiz mit dem Abschluß der vorliegenden Uebereinkunft dahinfallen werde, und jedenfalls ist so viel sicher, daß bezüglich dieser beiden Staaten, da für dieselben ein reichsverfassungsmäßiges Reservatrecht nicht besteht, die Nichtauswirkung des Zeugnisses niemals die Ungültigkeit der Ehe — weder in privatrechtlicher, noch in staatsrechtlicher Hinsicht — zur Folge hat, sofern die oben sub a und b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 39 des Reichsgesetzes über die Ehe vom 6. Februar 1875 und § 5 des deutschen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870).

Ob in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen das Zeugniß den Verkündschein vertreten oder neben demselben extrahirt werden soll, ist nicht klar. Die erstere Annahme ist indeß nicht unwahrscheinlich, denn das Reichsgesetz kennt nur das Aufgebot am gegenwärtigen — und innert gewisser Schranken auch am früheren — Wohnorte der Brautleute, keineswegs aber an deren Heimort, und so dürfte in verschiedenen deutschen Staaten das im schweizerischen Gesetze vorgeschriebene Aufgebot, resp. ein Verkündschein des Standesbeamten am Heimort des Deutschen, der sich in der Schweiz verhehlichen will, nicht erhältlich sein. Unter solchen Umständen erscheint aber das betreffende Zeugniß für die hiesseitigen Zivilstandsbeamten, resp. für die Kantonsregierungen behufs Ertheilung des Dispenses, sehr erwünscht, in gewissen Fällen selbst unerläßlich, und es dürften die schweizerischen Behörden sogar in den Fall kommen, dasselbe auch von solchen Deutschen zu verlangen, deren heimatliche Gesetzgebung dessen Auswirkung nicht vorschreibt. Ein solches Begehren würde wohl meistens das Aufgebot am Heimort herbeiführen, indem das Zeugniß kaum ohne vorherige Verkündung ausgestellt werden wird.

Die sub b aufgeführten Ausnahmen lassen sich dahin zusammenfassen, daß nur sehr wenige deutsche Staaten die Auswirkung eines Verhelichungszeugnisses vorschreiben, und daß der Mangel desselben nur in **Bayern** die Ungültigkeit der abgeschlossenen Ehe und auch dort nur für so lange zur Folge hat, als das Verhelichungszeugniß nicht nachträglich noch ausgewirkt wird.

Es unterliegt allerdings keinem begründeten Zweifel, daß andere deutsche Staaten, welche derartige Vorschriften bis jetzt nicht erlassen haben, solche in Zukunft noch einführen können; immerhin ist es nicht wahrscheinlich, daß dies geschehen werde. Aber ebenso scheint angesichts des § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zweifellos zu sein, daß die deutschen Staaten nicht befugt sind, das Recht zur Eheschließung ihrer Angehörigen, im Auslande wie im Inlande, weiter zu beschränken, als es durch das erwähnte Reichsgesetz geschieht, daß vielmehr, soweit die deutschen Angehörigen auch im Auslande dem heimatlichen Rechte unterworfen sind, mit Bezug auf die Eheschließungserfordernisse einzig und allein die Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§§ 28—40) maßgebend sind und die einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der Eheschließung ihrer Angehörigen im Auslande nur solche besondere Vorschriften aufstellen können, welche, wie diejenige des Aufgebots im Inlande (Baden) oder diejenige der Auswirkung eines Verhelichungszeugnisses (Bayern, Sachsen-Altenburg), zum Zwecke haben, etwaige Eehindernisse zu erforschen und den Abschluß ungültiger Ehen zu verhindern. —

Sie werden dem Gesagten entnehmen können, daß die vorliegende Uebereinkunft nicht geeignet ist, den Zivilstandsbeamten in die Hand gegeben zu werden, daß dieselbe vielmehr lediglich dazu dienen soll, den Kantonsregierungen die Ausübung ihres Dispensationsrechtes gegenüber von Reichsangehörigen und damit die Eheschließung der letzteren in der Schweiz zu erleichtern.

Wir werden übrigens auch in Zukunft zur Ertheilung weiterer Aufschlüsse und zur Beschaffung von Informationen uns gerne bereit finden lassen.

Was die Vortheile anbelangt, welche unsern Angehörigen in **Deutschland** aus dem gegenwärtigen Abkommen erwachsen, so erlauben wir uns, auf die in der Botschaft vom 14. Juni 1886 (Bundesblatt 1886, II, 755) enthaltenen Andeutungen zu verweisen.

Schließlich benutzen wir auch diese Gelegenheit, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. August 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. August 1886.)

Der Bundesrath ernannte zum Kommandanten des VII. Infanterie-Regiments Hrn. Major Ed. Secrétan, von und in Lausanne.

(Vom 27. August 1886.)

Der Bundesrath beförderte den Hrn. Hauptmann Louis de Westerweller, von und in Genf, zum Major der Infanterie (Schützen), und den Hrn. Oberlieutenant Ernest Gaudard, von Vivis, in La Tour de Peilz (Waadt), zum Hauptmann der Sanitätstruppen.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am 4. Juni d. J. abgeschlossene Uebereinkunft über Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen,...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1886
Date	
Data	
Seite	56-62
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 222

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.